

neuen Zivilprozesses zugeschrieben, während andere spezifische Mechanismen der Prozessökonomie fehlschlügen.¹²³

Der gerichtlichen Prozessleitung wurde dennoch auch *Kritik* zuteil. Namentlich wurde, so Klein,

«der Einwand, daß sie [die Verteilung der Befugnisse zwischen Gericht und Parteien, E. S.] dem *Gerichte als Repräsentanten des allgemeinen Wohles* zuviel Macht einräume [...] viel öfter als irgendein anderer Einwand gegen die von der österreichischen Zivilprozeßordnung sanktionierten Ziele erhoben, darin konzentriert sich eigentlich der ganze Widerstand gegen das «soziale Prozeßrecht». Die Frage ist nicht allzuschwierig, sie darf nur nicht juristisch angefaßt werden, da dies unvermeidlich zu einer *petit[i]o principii* führt.»¹²⁴

Ausformuliert lautet der Einwand, der einer *petitio principii*¹²⁵ unterliegt, demzufolge: (1) Das Gericht hat zuviel prozessleitende Macht. (2) Das Gericht ist Teil des Staatsapparates. (3) Das soziale Zivilprozessrecht soll der Bevölkerung dienen, nicht dem Staat, und daher auch der Bevölkerung bzw. den Parteien mehr prozessleitende Macht geben. Ergo: (wie Prämisse 1) Das Gericht hat zuviel prozessleitende Macht.

Klein löste diesen logischen Denkfehler, indem er «nicht juristisch» argumentierte: (1) Das Gericht ist «*Repräsentant* des allgemeinen Wohles». ¹²⁶ (2) Die Fürsorge um diese allgemeine Wohlfahrt definiert sich nicht dadurch, auf welcher Seite zwischen Staat (Gericht) und Bevölkerung (Parteien) nach der Zivilprozessordnung theoretisch mehr prozessleitende Macht liegt, sondern dadurch, dass Tätigwerden und -sein zugunsten des sozialen Zweckes erfolgt. (3) Im Zivilprozess vermag allein der Staat bzw. das Gericht (eben als stets vorhandener Repräsentant) ein über alle Verfahren hinweg konstantes, gleichmässiges und konsequentes Tätigsein in diesem Sinne zu gewährleisten, nicht die jeweils wechselnden und (zu Recht in erster Linie) private Interessen verfolgen-

123 Oberhammer/Domej, Delay, S. 256 und S. 258 m. w. H.; Oberhammer/Domej, Efficiency, S. 68.

124 Klein, Zivilprozeß, S. 204, Hervorhebungen E. S.

125 Zur *petitio principii* siehe statt vieler Rosenberg, S. 94–101; Schneider/Schnapp, S. 242–251.

126 Vgl. Sprung, Zielsetzungen, S. 340.